



Die Sitzung des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses findet am Donnerstag, den 12.01.2012 um 18:00 Uhr im Sitzungszimmer der Stadtverwaltung Bad Dürrenberg, Fichtestr. 06 mit nachfolgender Tagesordnung statt:

## **Treff 17:15 Uhr am „Alten Salzamt“!**

### **Öffentlicher Teil:**

1. Besichtigung des Bautenstands „Altes Salzamt“
2. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Feststellung des Protokolls vom 17.11.2011
6. Beratung der Haushaltssatzung 2012
7. Erarbeitung eines Themenkataloges für die Beratungen 2012
8. Informationen aus dem Bauamt
9. Terminüberwachungsliste
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

gez. Reinhard Opitz  
Ausschussvorsitzender

gez. E. Eckardt  
stellv. Bürgermeisterin

## **Amtsgericht Merseburg**

Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg

Merseburg, 22.11.2011

**Geschäfts-Nr: 16 K 52/04**



Zutreffendes ist angekreuzt

## **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, den 22.02.2012, 09.00 Uhr**

**im Amtsgericht Merseburg, Geusaer Straße 88, Saal 3,**

versteigert werden das im Grundbuch von Bad Dürrenberg Blatt 1187 eingetragene Grundstück:  
lfd. Nr. 7: Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 7, Flurstück 41, Wohnbaufläche, Bahnhofstraße 34, zu 697 qm

Laut Gutachten handelt es sich um ein unterkellertes, zweistöckiges Wohn- und Geschäftshaus (Bj. etwa 1900) mit ausgebautem Dachgeschoss.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 15.03.2004.

Verkehrswert: 160.000,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das

Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Vater  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Merseburg**

Merseburg, 07.12.2011  
Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg

Geschäftszeichen: 31 K 10/10

Zutreffendes ist angekreuzt

## **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, 30.01.2012, 10.00 Uhr** im Amtsgericht Merseburg,

Geusaer Straße 88, Saal 5

versteigert werden das im Grundbuch von Bad Dürrenberg Blatt 445 eingetragene Grundstück:

lfd. Nr. 2: Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 12, Flurstück 1136/0, Gebäude- und Freifläche, Am Wasserturm 15 zu 383 m<sup>2</sup>

\*

Zweigeschossiges Gebäude mit Erweiterungsbau (tlw. unterkellert, ca. 146 m<sup>2</sup> Wohnfläche) und Garage

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 22.02.2010.

Verkehrswert: 100.000,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht.

Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Wohlberedt  
Rechtspflegerin